

## Abruf der dritten Teilzahlung

### INFO

Die dritte Teilzahlung wird nur dann ausbezahlt, wenn Sie die im Förderungsvertrag vereinbarten Bedingungen erfüllen. Als Nachweis dafür übermitteln Sie bitte folgende Unterlagen an den FERNSEHFONDS AUSTRIA:

- endgültiger **Finanzierungsplan** mit den tatsächlichen Finanzierungspartnern
- ein **datierter Endkostenstand, bezugnehmend auf die tatsächlichen Gesamtherstellungskosten des Projekts**, mit ausgewiesenen Aufwendungen in Österreich (falls auch ein oder mehrere Koproduzenten beteiligt sind, muss dieser firmenmäßig von allen gegengezeichnet sein); ein Vergleich der kalkulierten und der tatsächlichen Kosten muss möglich sein; der Endkostenstand muss entsprechend dem Kalkulationssummenblatt gegliedert sein; zum Endkostenstand gehören die Saldenlisten der Produktionskonten und die Einzelbuchungsnachweise mit gekennzeichneten Aufwendungen in Österreich sowie die Kennzeichnung der Eigenleistung
- für die Positionen Personal- und Darstellerkosten sind **Detailangaben hinsichtlich der einzelnen Personen** erforderlich (Angabe von Namen, Funktion, Beschäftigungszeitraum, Staatsbürgerschaft sowie Wohnsitz)
- bei Dokumentationen ist ein **Drehbericht** mit Angaben über Drehorte und Datumsangabe vorzulegen, bei Filmen ist eine **Motivliste** erforderlich
- der Nachweis über die **Erfüllung der Nennungsverpflichtungen (Vor- bzw. Abspann)**
- **Abnahmebestätigung(en)** des(r) mitfinanzierenden Fernsehveranstalter(s)
- die konkreten **Verwertungsmaßnahmen**
- die Angabe bereits erfolgter oder geplanter **Sendetermine** und Übermittlung der **Quoten**
- **3–5 druckfähige digitale Fotos** unter Angabe des Rechteinhabers (Copyright/Fotonachweis)
- 1 **DVD** des fertiggestellten Projekts
- einen Web-Link zu einem werbefreien **Trailer der Produktion** (insofern dieser vorhanden ist und auf den Plattformen Vimeo oder YouTube eingebettet ist)

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Angaben zur Förderungsnehmerin/zum Förderungsnehmer

Name bzw. Firmenbezeichnung laut Firmenbuch

Vor- und Zuname der unterfertigenden Person(en)

### 1.2 Angaben zum Projekt

Projekttitel

Regie

Format/Ton

Teile

Länge

### FERNSEHFONDS AUSTRIA

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien  
UID-Nr.: ATU43773001

## 2. Angaben für die Auszahlung der dritten Teilzahlung

### 2.1 Angaben zum Konto, auf das die dritte Teilzahlung überwiesen werden soll

IBAN

Konto lautend auf

### 2.2 Höhe der dritten Teilzahlung

EUR

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung bzw. Unterschrift der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. der/des Bevollmächtigten

# ANHANG

## Endkostenstand

Der Endkostenstand (Summenblatt) muss:

- von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer firmenmäßig unterzeichnet sein (falls ein oder mehrere Koproduzenten beteiligt sind, muss dieser von allen gegengezeichnet sein)
- entsprechend dem Kalkulationssummenblatt gegliedert sein; ein Vergleich der kalkulierten und der tatsächlichen Kosten muss möglich sein
- in der Summe mit der Gesamtfinanzierung übereinstimmen
- die tatsächlichen Aufwendungen in Österreich ausweisen
- die Gesamtherstellungskosten und deren Über- oder Unterschreitung ausweisen

Bei einer **Überschreitung** der vertraglich vereinbarten Gesamtherstellungskosten können HU und Produzentenhonorar nicht automatisch erhöht werden.

Bei einer **Unterschreitung** der Gesamtherstellungskosten müssen HU und Produzentenhonorar neu berechnet werden.

### Erforderliche Beilagen zum Endkostenstand/Endkostenabrechnung:

- Die Saldenlisten der Produktionskonten aus der Buchhaltung, gegliedert nach der Kalkulation und die dazugehörigen Einzelbuchungsnachweise
- Kennzeichnung der Eigenleistungen in den Kostenpositionen oder eine gesonderte Liste mit den bewerteten Eigenleistungen

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer muss nach Aufforderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA mit Rechnungen, Verträgen etc. nachweisen, dass die Kosten entsprechend dem Endkostenstand angefallen sind.

## Aufwendungen in Österreich

Als Aufwendungen in Österreich werden Leistungen angesehen, die nachstehende Anforderungen erfüllen:

- **Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare** werden als Aufwendungen in Österreich anerkannt, insofern sie in Österreich der Steuerpflicht unterliegen. Die bei der Produktion Beschäftigten sind in einer Stab-/Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn-/Geschäftssitzes anzugeben. Bei Gagen von Stabsmitgliedern oder Darstellerinnen und Darstellern, deren Wohnsitz nicht in Österreich ist, sie jedoch für den Zeitraum der Dreharbeiten in Österreich versteuern, zählen nur die Sozialabgaben als Aufwendungen in Österreich, nicht aber die Gage selbst.  
Löhne und Gehälter dürfen nicht unter dem jeweils gültigen Kollektivvertrag liegen. Die nicht kollektivvertraglich geregelten Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare können nach den branchenüblichen Sätzen herangezogen werden (als Leitfaden können die Richtsätze des Österreichischen Filminstitutes dienen).
- **Leistungen von Unternehmen** werden nur dann als Aufwendungen in Österreich anerkannt, wenn
  - das leistungsbringende Unternehmen nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Österreich hat und im Firmenbuch eingetragen ist bzw. eine Gewerbeanmeldung vorliegt;
  - die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich vollständig in Österreich bezogen/gekauft/geleast/gemietet werden muss.
- **HU und Produzentenhonorar** zählen **nicht** zu den Aufwendungen in Österreich.